



Ukraine - Antworten zu häufigen Fragen (FAQ)

Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen?

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.2.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie deren Familienangehörige
- Ukrainische Staatsangehörige, die schon längere Zeit rechtmäßig in Deutschland leben. Auch wenn deren aktuelle Aufenthaltserlaubnis abläuft.
- Nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die vor dem 24.2.2022 in der Ukraine einen internationalen oder nationalen Schutzstatus hatten, sowie deren Familienangehörige.
- Nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die sich vor dem 24.2.2022 rechtmäßig und nicht nur vorübergehend oder mit einem Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.

Ich habe die ukrainische Staatsangehörigkeit, aber keinen gültigen Reisepass?

Wenn Sie keinen gültigen Pass besitzen, wird der Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt. Sie müssen sich an Ihre Landesvertretung (Botschaft, Konsulat) in Deutschland wenden und einen Reisepass beantragen. Hinweise: Falls Sie eine ukrainische ID-Karte (Modell 2015) besitzen, gilt diese bis zum 23.2.2023 als Passersatz. Sollten Sie uns glaubhaft nachweisen können, dass Sie keinen Reisepass bekommen und ins Ausland reisen wollen, dann können Sie mit dem [Kontaktformular](#) einen [Reiseausweis für Ausländer*innen](#) beantragen.

Was ist der Unterschied zwischen einer Fiktionsbescheinigung und einer Aufenthaltserlaubnis?

Die Fiktionsbescheinigung ist für 12 Monate gültig. Die Aufenthaltserlaubnis ist bis längstens 4.3.2024 gültig. Sie bekommen von der Ausländerbehörde erst eine Fiktionsbescheinigung als Übergang bis ihre eAT-Karte mit der Aufenthaltserlaubnis bei der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt wurde. Dies dauert jedoch ein paar Wochen.

Ab wann kann ich in Deutschland arbeiten?

Sie können in Deutschland arbeiten, sobald Sie von der zuständigen Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder eine Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ erhalten haben.

Kann ich eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Grund zum Beispiel zum Studium, zum Familiennachzug oder zum Arbeiten als Fachkraft bekommen?

Ja, Sie können jederzeit eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsgrund bekommen, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen (zum Beispiel zum Familiennachzug, zum Studieren oder zum Arbeiten als eine Fachkraft).

Die Änderung ist für Sie gebührenfrei. Bitte schreiben Sie uns über unseren [Online-Service](#), wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsgrund bekommen möchten (Zweckwechsel).

Darf ich einen Integrationskurs (Sprachkurs) machen?

Ja, den müssen Sie allerdings beantragen. Den Antrag dafür können Sie bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen.

[Informationen des BAMF zum Integrationskurs \(Fragen und Antworten\)](#)

Darf ich innerhalb der Schengen-Staaten reisen?

Sobald Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis haben, dürfen Sie mit dieser und einem gültigen Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer*innen – auch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen in andere [Schengen-Staaten](#) reisen.

Wann erlischt meine Aufenthaltserlaubnis oder meine Fiktionsbescheinigung?

Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis oder Ihre Fiktionsbescheinigung. Aus diesem Grund müssen Sie vor der Ausreise die Ausländerbehörde kontaktieren, damit geprüft wird, ob Sie eine längere Frist für den Auslandsaufenthalt bekommen.

Ich habe keine ukrainische Staatsangehörigkeit und keinen gültigen Reisepass?

Wenn Sie keine ukrainische Staatsangehörigkeit und keinen gültigen Reisepass oder Passersatz haben, dann müssen Sie diesen in der Vertretung ihres Heimatlandes (Botschaft, Konsulat) in Deutschland beantragen.

Wer kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen?

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24.2.2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben,
- Personen, die sich am 24.2.2022 zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte),
- Personen, wie oben genannt, die sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können,
- Personen, die staatenlos sind.

Wenn Sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsgrund über unseren [Online-Service](#) beantragen. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie zum Beispiel eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium oder als Fachkraft bekommen. Alternativ können Sie in Deutschland internationalen Schutz nach dem Asylgesetz beantragen.

Kann ich in mein Heimatland zurückkehren, wenn ich keine ukrainische Staatsangehörigkeit habe?

Ja, Sie können jederzeit in Ihr Heimatland zurückkehren, wenn Sie keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben. Bitte erkundigen Sie sich über die Unterstützungsangebote.

[Informationen des BAMF](#)
[Informationen Sozialreferat](#)

Ich halte mich derzeit in München auf und möchte vorübergehend ins Ausland, zum Beispiel in die Ukraine reisen. Was benötige ich dafür?

Sie benötigen zum Reisen grundsätzlich einen gültigen Nationalpass. Nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung können Sie jederzeit nach Deutschland wieder einreisen. Sie benötigen hierfür keine Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel. Bitte beachten Sie, dass Sie die Einreise- und Durchreisebestimmungen anderer Länder berücksichtigen müssen.

Seit dem 1.9.2022 dürfen Sie sich nur noch 90 Tage ab dem Tag Ihrer Einreise nach Deutschland ohne einen Aufenthaltstitel hier aufhalten.

Visumsfreie Einreisen sind nach der neuen Regelung bis zum 30.11.2022 möglich.

Wenn Sie bereits einen deutschen Aufenthaltstitel besitzen und vorübergehend ins Ausland reisen, können Sie innerhalb von 6 Monaten wieder einreisen, ohne dass Ihr Aufenthaltstitel dadurch ungültig wird.

Ich befinde mich derzeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, möchte aber nach München kommen und dort eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Was muss ich beachten?

Bis zum 30.11.2022 können Sie dies ungehindert tun, auch dann, wenn Sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Sie können hier einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 90 Tagen stellen.

Darf ich innerhalb Bayerns umziehen?

Sofern Sie noch keine Wohnsitzzuweisung für einen bestimmten Ort erhalten haben, können Sie innerhalb Bayerns umziehen. Haben Sie bereits eine Wohnsitzzuweisung, müssen Sie einen Antrag bei der bisher für Sie zuständigen Ausländerbehörde stellen. Wenn Sie aus München wegziehen möchten, verwenden Sie bitte unser [Kontaktformular](#). Bitte geben Sie an, wohin und warum Sie umziehen möchten. Laden Sie hierfür die passenden Unterlagen hoch.

Die Gründe für Ihren Umzugswunsch können unter anderem sein:

1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
2. Lebensunterhalt sicherndes Einkommen
3. Ausbildungs- oder Studienplatz
4. Integrationskurs, Berufssprachkurs, Qualifizierungsmaßnahme zur Berufsankennung, Weiterbildungsmaßnahme
5. Ehepartner*in, Lebenspartner*in oder minderjähriges Kind an einem anderen Ort wohnhaft

Folgende Unterlagen benötigen wir hierzu je nach Grund:

1. Arbeitsvertrag
2. Einkommensnachweis
3. Ausbildungsplatz-/ Studienplatzzusage
4. Zusage für Integrationskurs, Berufssprachkurs, Qualifizierungsmaßnahme zur Berufsankennung, Weiterbildungsmaßnahme

5. Meldebescheinigung Ehepartner*in/ Lebenspartner*in/ Kind sowie Heiratsurkunde/ Geburtsurkunde und Erklärung, dass vorher eine familiäre Lebensgemeinschaft bestand

Ich bin verpflichtet in Bayern zu wohnen, möchte aber in ein anderes Bundesland umziehen. Was muss ich tun und wie lange dauert das Verfahren?

Mit Fiktionsbescheinigung, elektronischem Aufenthaltstitel oder Klebeetikett:

Sie müssen einen Antrag bei der bisher für Sie zuständigen Ausländerbehörde stellen. Wenn Sie in München wohnen, verwenden Sie bitte unser [Kontaktformular](#). Bitte geben Sie an, wohin und warum Sie umziehen möchten. Laden Sie hierfür die passenden Unterlagen hoch (siehe unter Punkt 3). Die Ausländerbehörde des Ortes, in den Sie ziehen möchten, muss dem Umzug zustimmen. Daher kann es bis zu acht Wochen dauern, bis Sie eine Nachricht von uns erhalten.

Ohne Fiktionsbescheinigung, elektronischem Aufenthaltstitel oder Klebeetikett:

Bei der Registrierung wurden Sie Bayern zugewiesen. Nur in Bayern können Sie staatliche Unterstützungsleistungen (wie Sozialhilfe oder Wohnraum) in Anspruch nehmen. Wenn Sie in ein anderes Bundesland umziehen möchten, teilen Sie uns die Gründe hierfür über das [Kontaktformular](#) mit.

Die Gründe für Ihren Umzugswunsch können unter anderem sein:

1. Kernfamilie (Ehepartner*in, Lebenspartner*in oder minderjähriges Kind an einem anderen Ort wohnhaft)
2. Privater Wohnraum
3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
4. Lebensunterhalt sicherndes Einkommen
5. Ausbildungs- oder Studienplatz

Folgende Unterlagen benötigen wir hierzu je nach Grund:

1. Meldebescheinigung Angehörige*r und Geburtsurkunde/ Heiratsurkunde
2. Wohnraumangebot
3. Arbeitsplatzangebot
4. Einkommensnachweis
5. Ausbildungsplatz-/ Studienplatzzusage

Haben Sie weitere Fragen?

Bei weiteren Fragen können Sie unser [Kontaktformular](#) nutzen oder die Ausländerbehörde anrufen:

+49 1525 66 52441 oder +49 1525 68 31143

(Montag bis Donnerstag 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 13 Uhr)

Das Servicetelefon steht auch in Ukrainisch zur Verfügung.